

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011² wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b sowie Abs. 2 und 3 (neu)

¹ Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) über Gesamtgewicht (kg) besteuert werden, sind nach folgenden Formeln zu berechnen:

b) für emissionsfreie Fahrzeuge (rein batterieelektrische- oder wasserstoffbetriebene Fahrzeuge):

$$\text{Steuerbetrag} = \frac{\text{Leistung}^{0.9}}{\text{Gesamtgewicht}^{0.12}} \times \text{Steuerindex}$$

² Der Steuerindex beträgt 7.125 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 9a Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) oder nach Gesamtgewicht (kg) besteuert werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:
Steuerbetrag = (Grundsteuer + Zuschläge) × Steuerindex

² Der Steuerindex beträgt 0.75 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

§ 15 Abs. 2

² Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.5 Punkten vom Juni 2022 (Basisindex Dezember 2020 = 100 Punkte).

II.

Nummer

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 782.300.